



Handbuch für die Schulkommissionen der Kantonsschulen im Kanton Luzern

Luzern, 12. Dezember 2025
Dienststelle Gymnasialbildung Kanton Luzern

Inhalt

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Rechtlicher Rahmen	3
3 Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Schulkommission	3
4 Aufgaben	4
4.1 Qualitätssicherung und Schulentwicklung	4
4.2 Personalarbeit	5
4.3 Beratung, Information und Zusammenarbeit	5
4.4 Öffentlichkeitsarbeit und regionale Verankerung	6
5 Berichterstattung	6
6 Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen	6
7 Besondere Regelungen für die Schulkommission der KSR und der MSE	7

Präambel

Die Schulkommissionen der Luzerner Gymnasien sind ein integraler Bestandteil der Führungs- und Aufsichtsstruktur des Kantons Luzern im Bereich der gymnasialen Bildung.

Gemeinsam mit den Schulleitungen, der Dienststelle Gymnasialbildung (DGYM) und dem Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) tragen sie Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sowie für die gesellschaftliche Verankerung der Gymnasien.

Gestützt auf **§ 27 des Gesetzes über die Gymnasialbildung** ([SRL 501](#)) und **§§ 10–13 der Verordnung über die gymnasiale Bildung** ([SRL 502](#)) konkretisiert dieses Handbuch den Auftrag an die Schulkommissionen und beschreibt ihre Aufgaben, Rollen und Formen der Zusammenarbeit. Es gilt ab Schuljahr 2026/27.

Das Handbuch versteht sich als verbindlicher Orientierungsrahmen und zugleich als Instrument der Professionalisierung und Qualitätsentwicklung der Kommissionsarbeit.

Es soll die Mitglieder darin unterstützen, ihre Verantwortung wirkungsvoll, und kooperativ wahrzunehmen.

1 Einleitung

Dieses Handbuch unterstützt die Mitglieder der Schulkommissionen der Luzerner Gymnasien bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es erläutert die rechtlichen Grundlagen, konkretisiert Zuständigkeiten und beschreibt die Formen der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Dienststelle Gymnasialbildung (DGYM) sowie dem Bildungs- und Kulturdepartement (BKD).

Das Handbuch dient als Orientierung im Alltag der Kommissionsarbeit und trägt zu einer einheitlichen, transparenten und professionellen Praxis an allen Luzerner Gymnasien bei.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Tätigkeit der Schulkommissionen stützt sich auf folgende gesetzlichen Grundlagen:

- [Gesetz über die Gymnasialbildung \(GymBG; SRL 501\)](#)
§ 27 regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der Schulkommissionen mit der Schulleitung und dem BKD.
- [Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung \(GymBV; SRL 502\)](#)
§§ 10–13 konkretisieren die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkommissionen.
- [Verordnung zum Personalgesetz \(PVO; SRL NR. 52\)](#)
- [Besoldungsverordnung für das Staatspersonal \(BVO; SRL 73a\)](#)
[Anhang 3 der BVO](#) regelt die Entschädigung für die Mitglieder der Schulkommissionen.
- Die Entscheidungskompetenzen in personalrechtlichen Fragen sind im Dokument der DGYM [«Personalrechtliche Massnahmen – Entscheidungskompetenzen»](#) geregelt.

Diese Bestimmungen bilden den verbindlichen Rahmen für die aufsichtsbezogene und beratende Tätigkeit der Schulkommissionen gegenüber der Schulleitung, der DGYM und dem BKD.

3 Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Schulkommission

Rechtsgrundlage: § 27 GymBG; §§ 10 und 12 GymBV; (BVO; SRL 73a)

Jede Kantonsschule¹ verfügt über eine Schulkommission mit mindestens fünf Mitgliedern².

Der Regierungsrat wählt auf den Antrag der DGYM die Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren (eine Legislaturperiode) und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Neue Mitglieder werden durch die DGYM in ihre Aufgabe eingeführt.

¹ Die Maturitätsschule für Erwachsene (MSE) ist als Abteilung der Kantonsschule Reussbühl (KSR) angegliedert. Aufgrund ihrer besonderen Rahmenbedingungen verfügt die MSE über eine eigene Schulkommission, die als Subkommission der Schulkommission der Kantonsschule Reussbühl geführt wird (vgl. Kapitel 7)

² Kommissionsmitglieder sind unabhängige, verantwortungsbewusste und kooperationsfähige Persönlichkeiten mit regionaler Verankerung und fundierten Kenntnissen des kantonalen Bildungswesens. Sie verfügen vorzugsweise über eine akademische Ausbildung und stammen aus unterschiedlichen Bereichen, insbesondere aus Zulieferer- und Abnehmerschulen sowie aus der Privatwirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Die Schulkommission organisiert sich selbst. Sie erlässt ein Geschäftsreglement, das insbesondere die Aufgabenverteilung, die Sitzungsorganisation, das Protokollwesen und den Informationsaustausch mit der Schulleitung regelt.

Die Schulkommission führt in der Regel vier ordentliche Sitzungen pro Schuljahr durch. In der Regel nehmen eine Vertretung der Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Das Protokoll der Schulkommissionssitzungen informiert die Leitung der DGYM und die Schulleitung über die behandelten Themen.

Die Mitwirkung eines Schulkommissionsmitgliedes bei einem Anstellungsprozess des Schulkaders und (sofern möglich) der Lehrpersonen setzt die Bereitschaft voraus, an mehreren Sitzungen teilzunehmen. Zusätzliche Einsätze, wie die Teilnahme an Schulveranstaltungen, sind freiwillig. Sie werden jedoch begrüsst, da sie den Einblick in das Schulleben vertiefen.

Die Tätigkeit der Schulkommissionsmitglieder wird gemäss Besoldungsverordnung für das Staatspersonal entschädigt.

4 Aufgaben

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 1 GymBG (SRL 501), § 10 GymBV (SRL 502)

Die Schulkommission ist ein strategisch-beratendes und aufsichtsführendes Organ. Sie begleitet die Schule in Fragen der Zielerreichung, Schulentwicklung, Qualitätssicherung und -entwicklung ohne operative Verantwortung zu übernehmen. Die operative Leitung der Schule liegt bei der Schulleitung.

Gestützt auf § 27 GymBG (SRL 501) und §§ 10–13 GymBV (SRL 502) ergeben sich für die Schulkommissionen vier zentrale Tätigkeitsfelder:

- Qualitätssicherung und Schulentwicklung
- Personalarbeit
- Beratung, Information und Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und regionale Verankerung

Im Folgenden werden diese Aufgabenbereiche im Einzelnen beschrieben.

Die Ausführungen konkretisieren die rechtlichen Grundlagen und zeigen auf, wie die Schulkommissionen ihre Aufgaben in der Praxis wahrnehmen können.

4.1 Qualitätssicherung und Schulentwicklung

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 lit. a und b GymBG; § 11 Abs. 1 lit. a GymBV

Die Verantwortung für Schulentwicklung, Qualitätssicherung und -entwicklung liegt bei der Schulleitung. Die Schulkommission nimmt diese Themen aus strategischer Perspektive wahr und prüft, ob die Schule ihre Ziele im Einklang mit der kantonalen Strategie (Planungsbericht, AFP) umsetzt.

Umsetzung in der Praxis:

- Die Schulleitung legt der Schulkommission jährlich ihre Ziele und Massnahmen im Bereich Schulentwicklung, Qualitätssicherung und -entwicklung vor. Die Schulkommission prüft beispielsweise:
 - ob eine mehrjährige Entwicklungsplanung vorliegt,
 - ob die gesetzten Ziele SMART (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert) formuliert sind, und
 - ob ein erkennbarer Bezug zu den kantonalen Zielsetzungen besteht.
- Im jährlichen Austausch reflektiert die Schulkommission gemeinsam mit der Schulleitung die erzielten Fortschritte und erreichten Wirkungen. Sie nimmt Kenntnis von internen und externen Evaluationen und prüft, ob daraus abgeleitete Massnahmen nachvollziehbar umgesetzt und deren Wirksamkeit überprüft werden.

4.2 Personalarbeit

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 lit. d GymBG; § 11 Abs. 1 lit. d GymBV

Die Schulkommission wirkt bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Mitglieder der Schulleitung sowie - wenn immer möglich - bei der Wahl der Lehrpersonen mit.

Darüber hinaus pflegt sie den Kontakt zu den Lehrpersonen.

Umsetzung in der Praxis:

- Ein Mitglied der Schulkommission nimmt Einsitz in das jeweilige Wahlgremium. Es bringt eine unabhängige Aussenperspektive ein und beurteilt die fachliche sowie persönliche Eignung der Bewerbenden im Hinblick auf das ausgeschriebene Anforderungsprofil. Es achtet dabei auf Transparenz, Fairness und Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens.
- Durch die Teilnahme an schulischen Anlässen wie Mitarbeitendenanlässen, Feiern oder kulturellen Veranstaltungen pflegt die Schulkommission den Austausch mit den Lehrpersonen und gewinnt Einblicke in die Zusammenarbeit, Schulkultur und das Kollegium.

4.3 Beratung, Information und Zusammenarbeit

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 lit. a und e GymBG; § 11 Abs. 1 lit. c GymBV

Die Schulkommission prüft Anliegen der Schule und der zuständigen Behörden und berät beide Seiten in strategischen Fragen. Die Schulkommission pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der DGYM und sorgt für einen regelmässigen Informationsaustausch.

Umsetzung in der Praxis

- Die Mitglieder der Schulkommissionen rekrutieren sich aus diversen beruflichen und/oder gesellschaftlichen Bereichen und können entsprechend ihr Wissen und Netzwerk den Schulleitungen zur Verfügung stellen.
- Die Schulleitungen und die DGYM informieren die Schulkommissionen über wichtige Neuerungen und beziehen diese bei Bedarf vor der Umsetzung geplanter Vorhaben zur externen Beratung ein. Die Schulkommission kann ihrerseits Themen von allgemeiner Bedeutung zur Diskussion bringen.

- Bei kantonalen Vernehmlassungen zur Gymnasialbildung werden die Schulkommissionen regelmässig beigezogen.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit und regionale Verankerung

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 lit. b und d GymBV

Die Schulkommission unterstützt die Verankerung der Schule im gesellschaftlichen und regionalen Umfeld.

Umsetzung in der Praxis:

Die Schulkommission nimmt an schulischen und regionalen Anlässen teil und fördert dadurch den Dialog zwischen Schule und weiteren Bildungsinstitutionen sowie Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Sie fungiert als Brückenbauerin zwischen der Schule und ihrem Umfeld.

Zudem repräsentiert sie die Schule, ihr Bildungsangebot, ihre Schulkultur sowie die Schule als Arbeitgeberin.

5 Berichterstattung

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 lit. f GymBG; § 11 Abs. 1 lit. abis GymBV

Die Schulkommission erstattet der Leitung der DGYM jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und Beobachtungen.

Umsetzung in der Praxis:

- Die Berichterstattung erfolgt in Form des «Bilanz- und Entwicklungsberichts», der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulkommission sowie von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet wird, ergänzende Bemerkungen sind möglich.

6 Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen

Rechtsgrundlage: § 13 GymBV

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidentenkonferenz. Sie wird von der Leitung DGYM geleitet und tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Departementsleitung des BKD nimmt an mindestens einer Sitzung teil.

Die Konferenz berät das BKD und die DGYM in strategischen Fragen der kantonalen Gymnasialbildung. Sie dient zudem der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Koordination zwischen den Schulkommissionen.

Umsetzung in der Praxis:

- Die DGYM informiert die Präsidentinnen und Präsidenten regelmässig über Entwicklungen und Vorhaben im Bereich der Gymnasialbildung.
- Die Präsidentenkonferenz diskutiert strategische Themen, Kennzahlen und kantonale Entwicklungen und bringt die Perspektiven der Schulkommissionen ein.
- Die Präsidentenkonferenz fördert die Abstimmung und den Austausch zwischen den Schulkommissionen und unterstützt die kohärente Umsetzung der kantonalen Strategie.

7 Besondere Regelungen für die Schulkommission der Kantonsschule Reussbühl und der Maturitätsschule für Erwachsene

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 GymBG; § 10 Abs.1 GymBV

Die Maturitätsschule für Erwachsene (MSE) ist gemäss § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Gymnasialbildung (GymG; SRL 501) als Abteilung der Kantonsschule Reussbühl (KSR) angegliedert. Aufgrund ihrer besonderen Rahmenbedingungen – insbesondere der Altersstruktur, der beruflichen Erfahrung der Studierenden, des Unterrichts im Verbundsystem und der Kursorganisation – verfügt die MSE über eine eigene Schulkommission, die als **Subkommission der Schulkommission der Kantonsschule Reussbühl** geführt wird.

Die Subkommission MSE konstituiert sich selbst. Sie besteht aus drei bis vier Mitgliedern; der Vorsitz wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Die Subkommission MSE erfüllt die Aufgaben gemäss den Bestimmungen in Kapitel 4 dieses Handbuchs, sinngemäss angepasst an die besonderen Gegebenheiten der MSE. Wo eine Umsetzung im Detail nicht zweckmässig ist, erfolgt sie in analoger, auf die MSE abgestimmter Form.

Koordination und Information:

- Die Subkommission MSE informiert den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulkommission KSR regelmässig durch Zustellung ihrer Protokolle.
- Der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulkommission KSR wird zu den Sitzungen der Subkommission MSE eingeladen.

Kommunikation und Zusammenarbeit:

- Zur Sicherstellung von Information, Erfahrungsaustausch und Koordination nimmt der bzw. die Vorsitzende der Subkommission MSE an den Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen teil.